

VG Dresden 1. Kammer vom 13.01.2010

Heilpädagogisches Reiten stellt seiner Art nach für Schulkinder keine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dar

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die weitere Übernahme von Kosten für heilpädagogisches Reiten im Wege der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII über den 24.10.2006 hinaus.

Die am 1998 geborene Klägerin lebt mit ihrem am 1996 geborenen Bruder T. B. seit August 2004 in Vollzeitpflege bei den Eheleuten K. und M. N. in D. Ihre frühe Kindheit war durch die Alkoholkrankheit ihrer Eltern und der dadurch an den Tag getretenen und von Gewalt geprägten Konflikte bestimmt. Die Klägerin musste deshalb mit ihrem Bruder frühzeitig aus der Herkunftsfamilie herausgenommen und in einem Kinderheim untergebracht werden. Durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden -Familiengericht - vom 14.01.2003 (Az. 300 F 02136/00) wurden den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern der Klägerin und ihres Bruders Teile der elterlichen Sorge, und zwar das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht der Gesundheitsorge und das Recht, Anträge nach dem damaligen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), jetzt SGB VIII, zu stellen, entzogen und auf das Jugendamt der Beklagten übertragen. Nach ca. dreijährigem Heimaufenthalt kam die Klägerin mit ihren Bruder in ihre jetzige Pflegefamilie, in der sie bis heute lebt. Das Amtsgericht Dresden – Vormundschaftsgericht- (Geschäfts-Nr.: 410 VII 0011/03) bestellte die Eheleute N. am 29.12.2005 gemäß §§ 1773 und 1775 BGB zu Vormündern der Klägerin und ihres Bruders.

Unstreitig zwischen den Beteiligten ist, dass die notwendige und geeignete Art der Hilfe für die Klägerin die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist. Im Hilfeplan des Fachteams vom 13.07.2005 wird empfohlen, dass aufgrund der besonderen Verhaltensauffälligkeiten der Klägerin, ihrer erlebten biografischen Erfahrung und der daraus resultierenden Traumata im Rahmen der Eingliederungshilfe ein zusätzliches Angebot unumgänglich sei. Die Klägerin solle in Form von Reittherapie lernen, ihre Ängstlichkeiten zu überwinden, ihren eigenen Körper besser zu erfühlen und zu beherrschen. Das therapeutische Reiten sei für sie von großer Bedeutung, da diese Form des Trainings gerade für solche gehemmten und verunsicherten Kinder wie die Klägerin einen geeigneten Rahmen bilde.

In der Hilfeplanfortschreibung des Pflegekinderdienstes (PKD) des Jugendamtes der Beklagten vom 14.11.2005 wird ausgeführt, dass Inhalt und Ziel des heilpädagogischen Reitens sein solle, dass die (parallel durchgeführte) Ergotherapie für die Klägerin auslaufen könne, da viele Probleme, an denen dort gearbeitet werde, auch durch die pädagogische Einflussnahme im Umgang mit dem Pferd bearbeitet werden könnten

(Wahrnehmungsentwicklung / Ausbildung sozialer Kompetenzen).

Die AOK Sachsen lehnte mit Bescheid vom 16.08.2005 den Antrag der Pflegemutter der Klägerin auf Übernahme der Kosten für eine Hippotherapie für die Klägerin mit der Begründung ab, dass diese Therapie nicht in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen worden sei, weil der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen die Wirksamkeit dieser Therapie noch nicht als nachgewiesen ansehe. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 14.10.2005 gab das Jugendamt der Beklagten gegenüber der Heilpädagogischen-Therapeutischen Ambulanz „I.“ in D. eine Kostenzusicherung für eine „Reittherapie“ für die Klägerin für den Zeitraum vom 25.10.2005 bis zum 24.10.2006 unter der Voraussetzung der Erreichung der Ziele des Hilfeplanes. Die Klägerin absolvierte daraufhin in dieser Einrichtung heilpädagogisches Reiten und die Beklagte übernahm bis zum 24.10.2006 die Kosten hierfür.

Gemäß dem Hilfeplan des PKD vom 05.10.2006 beantragte die Klägerin, vertreten durch ihre Vormünder, mündlich die Fortführung des heilpädagogischen Reitens. Im Hilfeplan des Fachteams vom 23.11.2006 wird die Fortführung des heilpädagogischen Reitens befürwortet, weil dieses in der Vergangenheit zur Stabilisierung von Eigen- und Fremdwahrnehmung bei der Klägerin gut beigetragen habe. Zur Stabilisierung der erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur weiteren Stärkung des Selbstwertgefühls sei diese Hilfe für die Klägerin weiter erforderlich.

Mit dem hier streitbefangenen Bescheid vom 20.12.2006 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Fortführung des heilpädagogischen Reitens über den 24.10.2006 hinaus ab und gab zur Begründung an, dass die Hippotherapie nicht im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sei und deshalb auch das Jugendamt die hierfür anfallenden Kosten nicht mehr übernehmen könne.

Die Klägerin erhob mit Schreiben vom 15.01.2007 Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.12.2006. Zur Begründung führte sie aus, dass die Ablehnung der im Hilfeplan festgelegten Maßnahme nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 14 SGB IX, die auch für Eingliederungsmaßnahmen nach § 35a SGB VIII gelten würden, erfolgt sei. Im Weiteren sei zu erwähnen, dass die Ablehnung der AOK Sachsen erfolgt sei, weil das Jugendamt im Jahre 2005 zunächst die Subsidiaritätsprüfung bei der Krankenkasse hinsichtlich einer Hippotherapie verlangt habe. In den tragenden Gründen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 20.06.2006 werde ausgeführt, dass heilpädagogisches Reiten und das Voltigieren von der Definition der Hippotherapie abzugrenzen seien und deshalb im Bewertungsprozess nicht weiter verfolgt würden. Danach stelle das heilpädagogische Reiten eine pädagogisch ausgerichtete Maßnahme bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltenstörungen oder mentalen Einschränkungen sowie bei Störungen der zwischenmenschlichen Kommunikation dar. Die Hippotherapie sei hingegen eine physiotherapeutische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage mit und auf dem Pferd. Damit sei nach Auffassung der Klägerin jedoch auch das heilpädagogische Reiten eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, für die eine Kostenübernahme zu erfolgen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.2007, den Vormündern der Klägerin am 10.04.2007 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das heilpädagogische Reiten als Therapie (Hippotherapie) beschrieben werde, bei der es sich um keine anerkannte Therapieform nach dem SGB V handle. Die Beklagte habe sich bei der Leistungsgewährung an den Sozialgesetzbüchern XII, IX und V zu orientieren und könne nur Leistungen gewähren, die im Leistungskatalog der Sozialgesetzbücher enthalten sei, da das Jugendamt als Rehabilitationsträger keinen eigenen Leistungskatalog habe. Nach den seit dem 01.07.2001 geltenden Heilmittelrichtlinien sei die Hippotherapie ein nicht verordnungsfähiges Heilmittel, weil der therapeutische Nutzen nicht nachgewiesen sei. Zwar sei im Hilfeplan vom 05.10.2006 eine Fortführung der Hippotherapie bei der Klägerin empfohlen worden, jedoch stelle der Hilfeplan keine Kostenzusicherung dar. Das Jugendamt erkenne die Prüfungsergebnisse der Krankenkasse an, da die Beklagte keine eigenen wissenschaftlichen Evaluationen vornehmen könne. Ein Ermessenspielraum bestehe für die Beklagte nicht.

Die Klägerin hat am 10.05.2007 gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 20.12.2006 und den Widerspruchsbescheid vom 04.04.2007 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung vertieft sie ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Darüber hinaus trägt sie vor, dass sich bei der Durchführung der Maßnahme gezeigt habe, dass dies die richtige Maßnahme für ihre weitere Entwicklung sei. Sie habe gelernt, ohne Angst Beziehungen aufzubauen und die mit den Pferden gemachten positiven Erfahrungen auch im Umgang mit menschlichen Bezugspersonen einzubringen. Ein Reiterhofbesuch ohne zusätzliche pädagogische Betreuung würde sie aber überfordern und ihr gewonnenes Vertrauen zu sich selbst und den Pferden möglicherweise wieder zerstören. Außerdem verkenne die Beklagte, dass sie keine Therapie sondern eine pädagogische Maßnahme im Rahmen des § 35a SGB VIII beantragt habe. Die Ablehnungsgründe in den von ihr angefochtenen Bescheiden der Beklagten seien nur in Bezug auf eine Hippotherapie, nicht aber hinsichtlich des von ihr begehrten heilpädagogischen Reitens nachvollziehbar. Das hier in Rede stehende heilpädagogische Reiten sei auch nicht Gegenstand des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 20.06.2006 gewesen. Dieser Beschluss betreffe nur den Ausschluss der Hippotherapie aus dem Leistungskatalog. Im Übrigen sei hier der Leistungserbringer, die „I.“, von der Beklagten selbst ausgewählt worden und außerdem gebe es nach den Angaben des Leistungserbringers zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt der Beklagten einen Leistungsvertrag, welcher ausschließlich heilpädagogisches Reiten als angebotene und vom Personal des Leistungserbringers durchführbare Maßnahme beschreibe. Auch in den Abrechnungen vom Oktober 2005 bis November 2006 sei als durchgeführte Maßnahme stets „Heilpädagogisches Reiten“ abgerechnet und vom Jugendamt auch bezahlt worden. Die Beklagte verhalte sich widersprüchlich, wenn sie nunmehr behaupte, die Klägerin habe entgegen der Kostenzusicherung am heilpädagogischen Reiten teilgenommen. Der nicht vorhersehbare Abbruch des heilpädagogischen Reitens im November 2006 sei ein Schock für die Klägerin gewesen und habe bei ihr erneut die in früher Kindheit erlebte Unzuverlässigkeit, Allmacht und Unvorhersehbarkeit von Erwachsenenhandeln vor Augen geführt. Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung des heilpädagogischen Reitens als Maßnahme der Eingliederungshilfe verweise sie auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.03.2009 (Az.: 12 B 06.2837).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.12.2006 in Form des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2007 zu verpflichten, die Kosten für das heilpädagogische Reiten der Klägerin für die Zeit ab dem 25.10.2006 zu tragen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, dass die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien. Das „Therapeutische Reiten“ sei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedere sich in drei Fachbereiche: die Hippotherapie, das heilpädagogische Voltigieren und Reiten sowie das Reiten als Sport. Im vorliegenden Fall habe die Beklagte eine Kostenzusicherung für eine Reittherapie, mit der die Hippotherapie gemeint gewesen sei, gegeben. Auch an der Beauftragung der Pflegeeltern der Klägerin, zunächst einen Antrag bei der Krankenkasse auf Übernahme für die Kosten einer Hippotherapie zu stellen, sei erkennbar, dass die Beklagte nur über die Kostenzusicherung für eine Hippotherapie nachgedacht habe. Sollte die Klägerin dennoch am heilpädagogischen Reiten teilgenommen haben, so sei dies entgegen der Kostenzusicherung geschehen. Da die Krankenkassen die Übernahme der Kosten für eine Hippotherapie ablehnen würden, weil diese nicht in deren Leistungskatalog aufgenommen worden sei, könne die Beklagte auch keine Kosten für eine Hippotherapie übernehmen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe könnten keine geringeren aber auch keine weitergehenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden als durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die Klägerin könne auch aus den Hilfeplänen nichts anderes ableiten. Um der Klägerin aber nicht die Chance zu nehmen, dass gerade bei ihr die Reittherapie therapeutischen Nutzen zeige, gerade weil sie reiten habe lernen wollen und um ihr die Möglichkeit zu geben, bereits in der Zeit, in der sie sich mit der Krankenkasse im Widerspruchsverfahren auseinandersetzen werde, die Reittherapie zu nutzen, seien von der Beklagten zunächst die Kosten für die Reittherapie für ein Jahr übernommen worden. Allerdings sei die Klägerin nicht in Widerspruch gegangen und habe sich nicht weiter um eine Kostenübernahme bei der Krankenkasse gekümmert. Auch habe die Reittherapie keinen Effekt gezeigt. Die Klägerin benötige auch weiterhin zusätzlich Ergotherapie. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Verbesserung der Motorik der Klägerin allein durch die Ergotherapie erfolgt sei. Mithin habe die Beklagte der Nutzen der Reittherapie für die Klägerin nicht überzeugen können. Die Klägerin habe auch nicht auf eine weitere Kostenübernahme vertrauen dürfen, da diese nur für einen bestimmten Zeitraum gegeben worden sei. Es sei abschließend darauf hinzuweisen, dass unabhängig davon, dass kein heilpädagogisches Reiten beantragt worden sei, auch für diese Maßnahme keine Kostenübernahme erfolgen könne. Zum einen fehle es an der erforderlichen positiven Aufnahme des heilpädagogischen Reitens in die Heilmittel-Richtlinie und damit an der verbindlichen Anerkennung als verordnungsfähiges Heilmittel und zum anderen bestehe bei der Klägerin kein heilpädagogischer Bedarf, da sie sich bereits positiv entwickelt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte und die Gerichtsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Ausgangsbescheid der Beklagten vom 20.12.2006 und der hierzu erlassene Widerspruchsbescheid vom 04.04.2007 sind im Ergebnis rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme bzw. Erstattung der Kosten für das heilpädagogische Reiten über den 24.10.2006 hinaus (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht stellt voran, dass Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren, so wie er sich aus der Behörden- und der Gerichtsakte sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ergibt, das heilpädagogische Reiten und nicht die hiervon zu unterscheidende Hippotherapie ist.

Ausgangspunkt der rechtlichen Prüfung des vorliegenden Falles ist die Vorschrift des § 35a SGB VIII. Diese regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass bei der Klägerin die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII vorliegen und sie deshalb einer Eingliederungshilfe nach dieser Vorschrift bedarf. Die Übernahme der Kosten für das hier beantragte heilpädagogische Reiten ist nicht bewilligungsfähig, da es sich beim heilpädagogischen Reiten um eine Therapieform handelt, die ihrer Art nach für Schulkinder wie die Klägerin keine Leistung der Eingliederungshilfe darstellt.

Nach § 35a Abs. 3 SGB VIII richten sich Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 und den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Da die §§ 56 und 57 SGB XII hier nicht einschlägig sind und § 53 Abs. 3 SGB XII nicht die Art der Leistung betrifft, richtet sich die Art der in Betracht kommenden Leistungen nach § 54 SGB XII, der gegenüber § 53 Abs. 4 Satz 1 SGB XII die speziellere Norm ist.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe, die der Katalog des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII aufführt, betreffen nicht die im vorliegenden Verfahren streitbefangene Leistung. Allerdings verweist § 54 Abs. 1 Satz 1 auch auf die Vorschriften der §§ 26, 33, 41 und 55 des SGB IX. Die Regelungen der §§ 33 und 41 SGB IX betreffen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. Leistungen im Arbeitsbereich und sind deshalb für die hier streitbefangene Leistung nicht relevant.

Die Vorschrift des § 26 SGB IX erfasst die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Auch diese Rechtsnorm kann hier nicht zur Anwendung kommen. Der Klägerin geht es vorliegend um eine heilpädagogische und nicht um eine medizinische Maßnahme. Im Übrigen ist hierbei auch die Norm des § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu berücksichtigen, nach der die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit entsprechen (vgl. hierzu auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX). Diese Regelung würde auch die – von der Klägerin allerdings nicht gewollte – Kostenübernahme für eine Hippotherapie als medizinische Rehabilitationsleistung ausschließen, da es hierfür an der erforderlichen Anerkennung des therapeutischen Nutzens durch den Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 6

SGB V fehlt (vgl. hierzu den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 20.06.2006, aaO; LSG NRW, Urt. v. 27.08.2009 – L 9 SO 5/08 -, zitiert nach Juris).

Heilpädagogische Leistungen, zu denen auch das hier streitbefangenen heilpädagogische Reiten zu zählen ist (vgl. BayVGH, Urt. v. 24.03.2009, aaO und hierzu BVerwG, Beschl. v. 18.06.2009 – 5 B 36/09 -, zitiert nach Juris), werden in § 30 SGB IX, der die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX konkretisiert, im Bereich der Früherkennung und Frühförderung genannt. Diese erfassen auch nichtärztliche heilpädagogische Leistungen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB IX). Nach § 1 der auf der Grundlage des § 32 SGB IX erlassenen Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) vom 24.06.2003 (BGBl. I S. 998; auch abgedr. in Hauck/Noftz, SGB IX, Anhang I zu K § 32) betrifft die in den §§ 26 Abs. 2 Nr. 2 und 30 SGB IX geregelte Früherkennung und Frühförderung jedoch nur noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und endet somit mit der Einschulung. Eine Anwendung der Vorschriften der §§ 26 und 30 SGB IX auf die im Oktober 2006 bereits eingeschult gewesene Klägerin kommt somit nicht in Betracht.

Schließlich sind im vorliegenden Falle der Klägerin aber auch nicht die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, auf den sich der von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zitierte Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 24.03.2009 – 12 B 06.2837 - (zitiert nach Juris) stützt, gegeben. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 SGB IX u.a. auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Hierunter fällt, wie oben angeführt, auch das heilpädagogische Reiten. Allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass die betroffenen Kinder (ebenso wie im Bereich der vorstehend erwähnten Früherkennung und Frühförderung) noch nicht eingeschult sind. In dem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall war der dortige Kläger im für die Leistungsgewährung maßgeblichen Zeitraum noch nicht eingeschult. Da dies jedoch bei der Klägerin im hiesigen Verfahren – wie vorstehend bereits dargestellt – nicht der Fall gewesen ist, kann auch die Norm des § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX keine Anwendung auf die Klägerin des vorliegenden Verfahrens finden.

Nach den vorstehenden Erwägungen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem hier streitbefangenen heilpädagogischen Reiten nicht um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelt, die in § 54 Abs. 1 SGB XII ausdrücklich normiert ist oder die durch Verweisung in den §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX normiert wird. Allerdings ist der Katalog von Maßnahmen der Eingliederungshilfe in § 54 Abs. 1 SGB XII nicht abschließend („...insbesondere...“) und weitere Hilfen sind nicht ausgeschlossen (vgl. hierzu vertiefend auch Voeltzke in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 54, RdNr. 3; Fischer in Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl., § 35a, RdNr. 20). Da die nichtärztlichen heilpädagogischen Maßnahmen als Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (unter die das hier streitbefangene heilpädagogische Reiten fällt) jedoch gesetzlich ausdrücklich, eindeutig abgrenzbar und nur für bestimmte Fallgruppen zugelassen werden und sich aus den maßgeblichen – vorstehend im Einzelnen genannten - Vorschriften darüber hinaus die klare Intention des Gesetzgebers ergibt, heilpädagogische Maßnahmen nur bei Vorschulkindern zuzulassen, weil eine pädagogische Förderung von Schulkindern in der und durch die Schule erfolgen soll (vgl. zu den Leistungsvoraussetzungen für heilpädagogische Leistungen für noch nicht

eingeschulte Kinder auch Schütze in Hauck/Noftz, SGB IX, K § 56, RdNr. 4 ff.), verbietet sich eine erweiternde Auslegung des § 54 Abs. 1 SGB XII dahingehend, dass das heilpädagogische Reiten als heilpädagogische Maßnahme von den Leistungen der Eingliederungshilfe auch für bereits eingeschulte Kindern umfasst wird.

Da die bei Beginn der hier streitbefangenen heilpädagogischen Maßnahme schon eingeschult gewesene Klägerin bereits aus den vorstehenden Gründen gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Kostenübernahme geltend machen kann, kann es im Übrigen dahinstehen, ob der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20.12.2006 wegen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen des § 14 SGB IX, wie von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gerügt, rechtswidrig ist. Denn auch bei Einhaltung dieser gesetzlichen Fristen stünde der Klägerin kein Kostenerstattungsanspruch für das von ihr über den 24.10.2006 hinaus betriebene heilpädagogische Reiten zu.

Da der angefochtene Ausgangsbescheid vom 20.12.2006 und der Widerspruchsbescheid vom 04.04.2007 aus den vorstehenden Gründen rechtmäßig sind, hat die Klage keinen Erfolg und war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 VwGO.